



**INSPECTION
DU TRAVAIL
ET DES MINES**

Betriebsratswahlen vom 12. März 2024

FEDIL – ABBL

18. JANUAR 2024

**Marco Boly
Marie-Christine Jung**



Reform des Sozialdialogs: **Gesetz vom 23. Juli 2015**

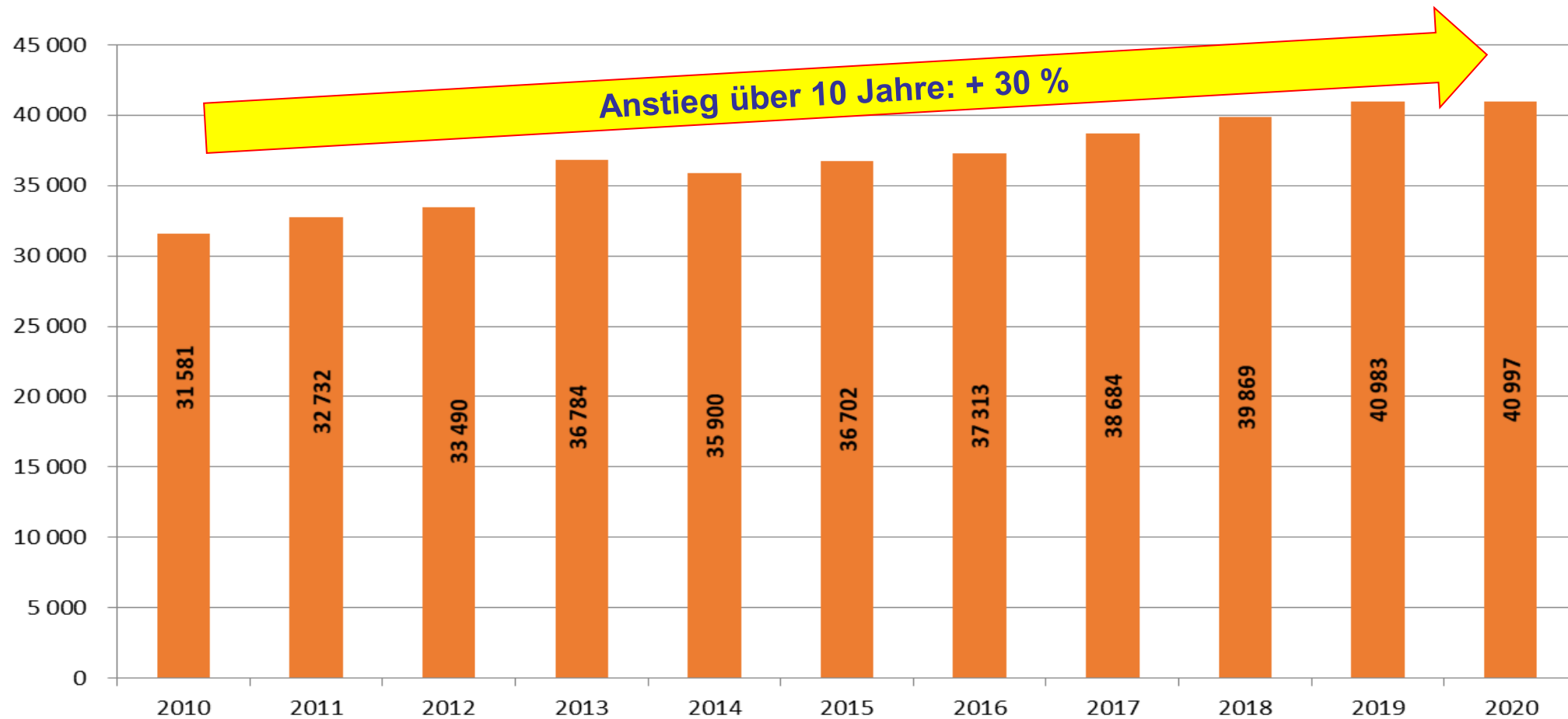
- Betriebsratswahlen in den Unternehmen

Digitalisierung des Wahlverfahrens:

- **Gesetz 10. August 2018** zur Änderung einiger Artikel im Arbeitsgesetzbuch.
- **Großherzogliche Verordnung vom 11. September 2018** über die Wahlvorgänge zur Ernennung der Mitglieder des Betriebsrats (*Règlement grand-ducal du 11 septembre 2018 concernant les opérations électorales pour la désignation des délégués du personnel*)



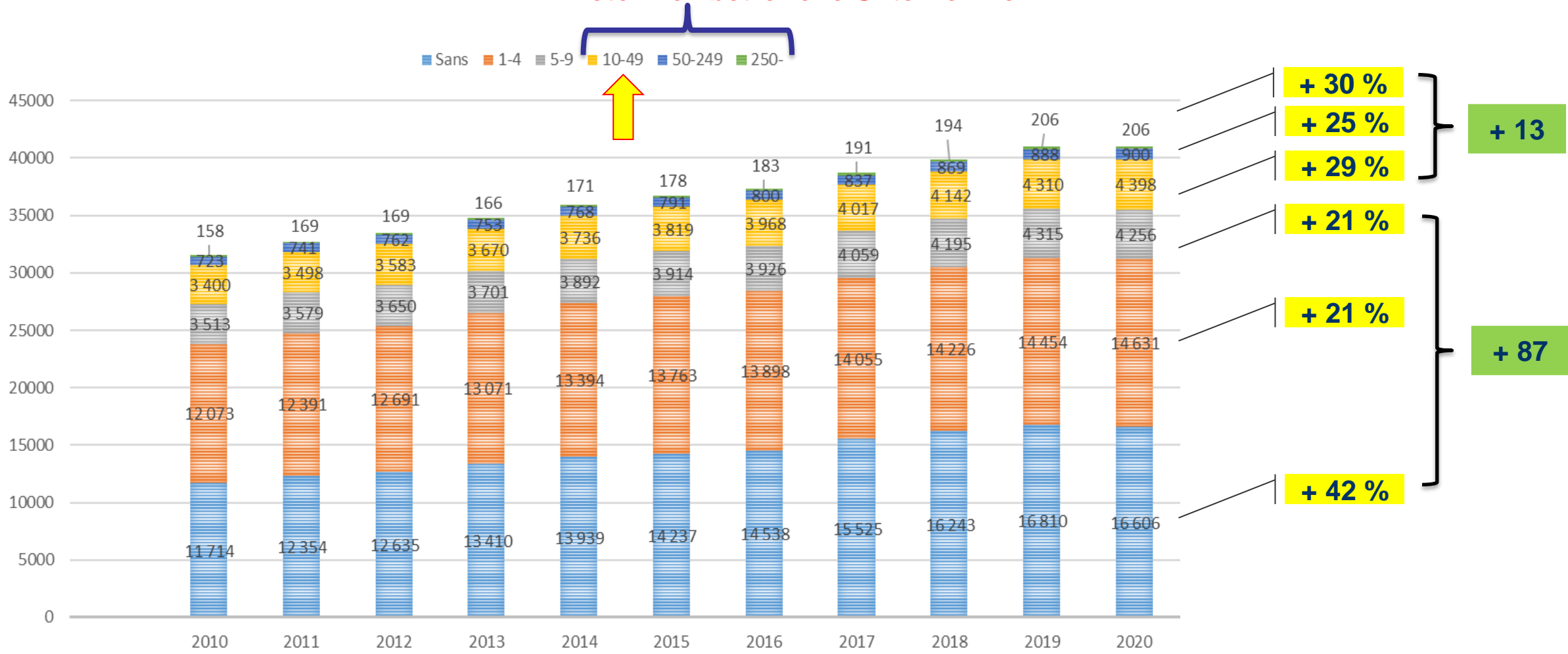
Zahl der Unternehmen – Ende 2020: National





Zahl der Unternehmen nach Größe – Ende 2020: National

Potenziell betroffene Unternehmen





Zahl der Arbeitnehmer: Luxemburg

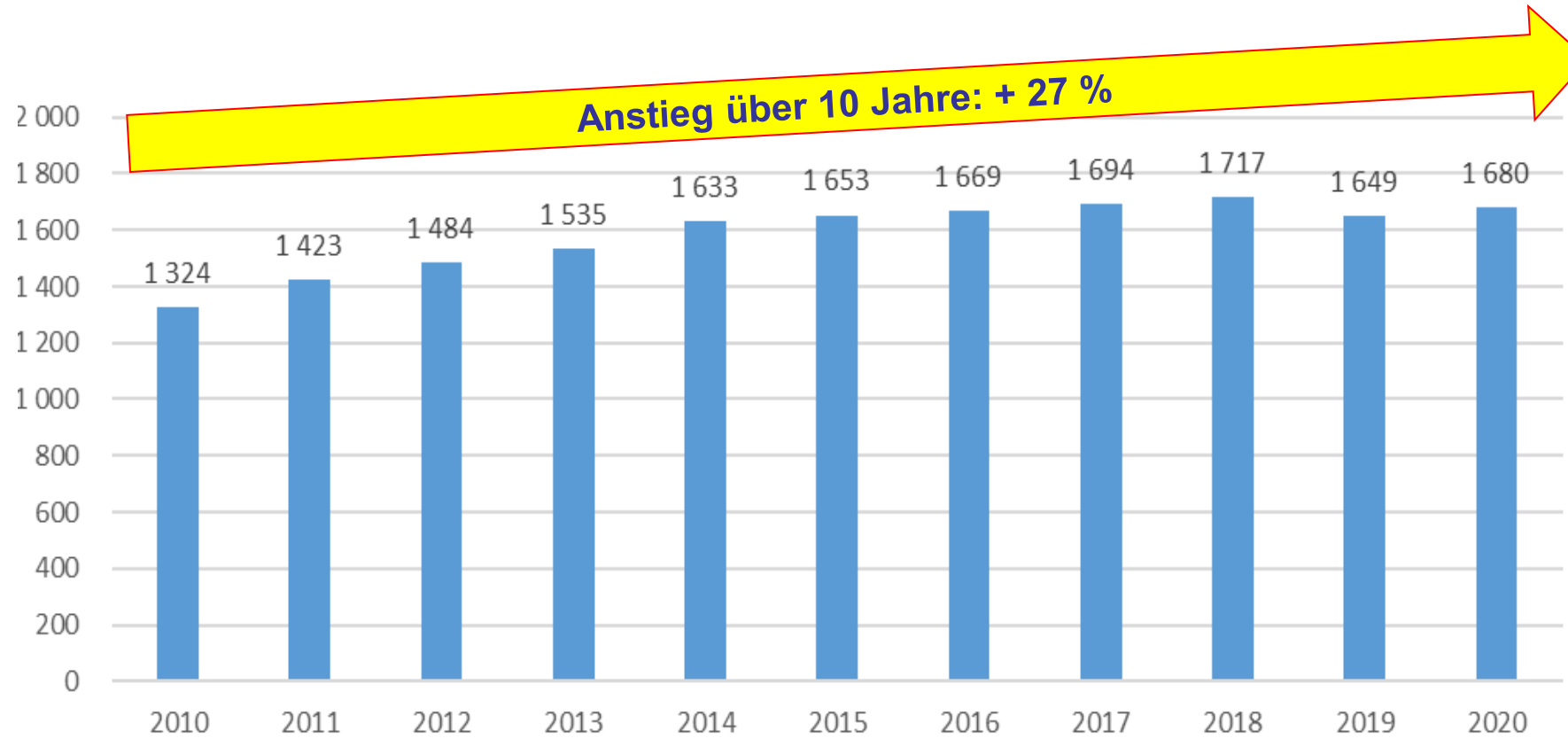
Anstieg über 10 Jahre: + 32 %



Gesamtanstieg über 28 Jahre: + 150 %



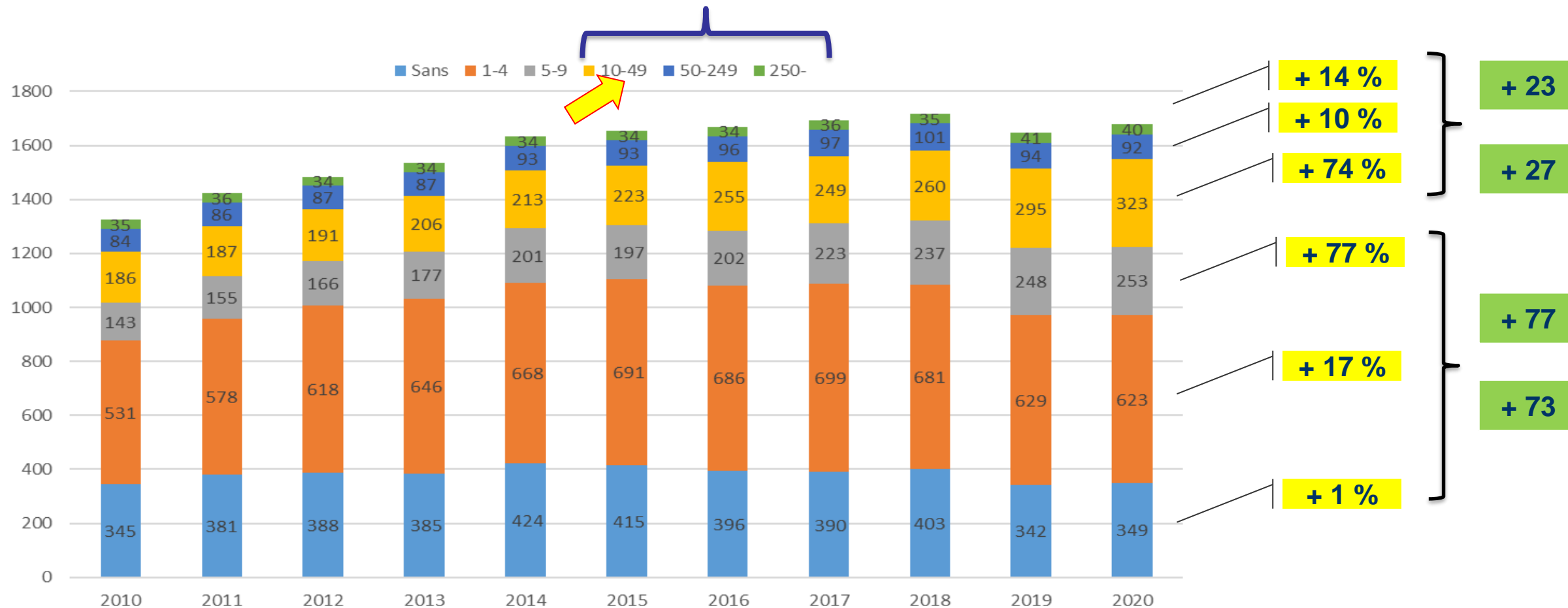
Zahl der Unternehmen – Ende 2020: Banken und Versicherungen





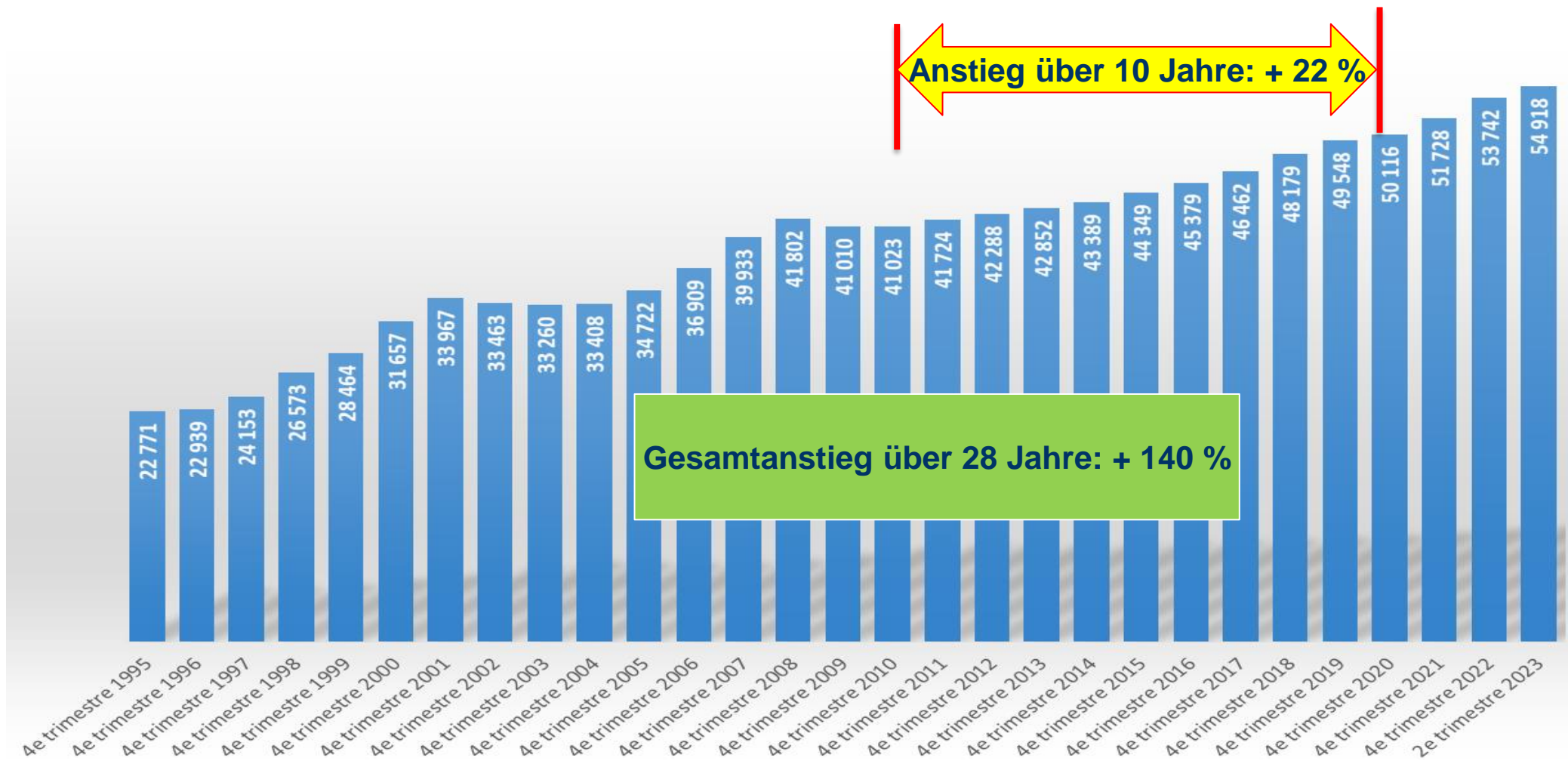
Zahl der Unternehmen nach Größe – Ende 2020: Banken und Versicherungen

Potenziell betroffene Gesellschaften





Zahl der Arbeitnehmer: Banken und Versicherungen





Bilanz der Wahlen – Ende 2019

Beteiligungsquote: **95,5 %**

3.821 betroffene Unternehmen:

2.897 Unternehmen haben einen Betriebsrat eingerichtet -> **Ende 2023: 3.358 Unternehmen**

752 Unternehmen waren nicht betroffen:

- 345 Unternehmen mit zwischenzeitlich weniger als 15 Arbeitnehmern
- 65 Unternehmen hatten bereits Wahlen durchgeführt
- 136 Unternehmen ohne Kandidaten
- 38 Unternehmen haben ihre Tätigkeit eingestellt
- 168 Unternehmen haben um Aufschub gebeten

172 Unternehmen haben keinen Betriebsrat eingerichtet



Ergebnis auf nationaler Ebene

Betriebsratswahlen

Jedes Unternehmen, unabhängig von der Art seiner Aktivitäten, seiner Rechtsform und seines Wirtschaftszweigs, ist verpflichtet, Betriebsräte wählen zu lassen, wenn es während der zwölf Monate vor dem ersten Tag des Monats der Bekanntmachung der Wahl mindestens fünfzehn Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag beschäftigt.

Es wird ein Betriebsrat für alle Arbeitnehmer eingerichtet, welcher durch eine einzige Wahl gewählt wird. Die [Betriebsratsmitglieder](#) werden durch geheime Urnenwahl von den Arbeitnehmern des Unternehmens gewählt.

Unternehmen mit weniger als 100 Arbeitnehmern: Mehrheitswahl

In Unternehmen, die weniger als 100 Arbeitnehmer beschäftigen, erfolgt die Abstimmung nach dem System der relativen Mehrheitswahl. Die Kandidaturen werden in Form von Einzelkandidaturen eingereicht.

Unternehmen mit mindestens 100 Arbeitnehmern: Verhältniswahl

In Unternehmen mit mindestens 100 Arbeitnehmern finden die Wahlen nach den Regeln der Verhältniswahl statt. Die Kandidaturen werden in Form von Kandidatenlisten eingereicht. Jede Einzelkandidatur wird als einzelne Liste angesehen.

> **Terminkalender : Betriebsratswahlen am 12. März 2024**

- > Für alle Unternehmen, die von Montags bis Freitags bzw. nach einem durchgehenden System arbeiten
- > Für alle Unternehmen, die von Dienstags bis Samstags arbeiten

> **Schritte und Vorgänge der Betriebsratswahlen**

- > Fristen für die Mehrheitswahl
- > Fristen der Verhältniswahl
- > Briefwahl

> **Ergebnisse**

- > Übersicht der landesweiten Ergebnisse
- > Übersicht nach Wirtschaftszweigen
- > Übersicht nach Unternehmen

Sozialwahlen : Beruflichen Bereiches - Anleitung



HERUNTERLADEN - FR - EN - DE FASSUNG

Betriebsratswahlen : Anweisungen



HERUNTERLADEN - FR - EN - DE FASSUNG



Vorteile

- Abruf der Daten auf der Website der ITM: **Live**
 - Auf nationaler Ebene
 - Nach Wirtschaftszweigen
 - Auf Ebene der einzelnen Unternehmen
- Erste Ergebnisse 1 Minute nach Mitternacht
- Am Tag nach den Wahlen: **80 % der Ergebnisse bereits verfügbar.**

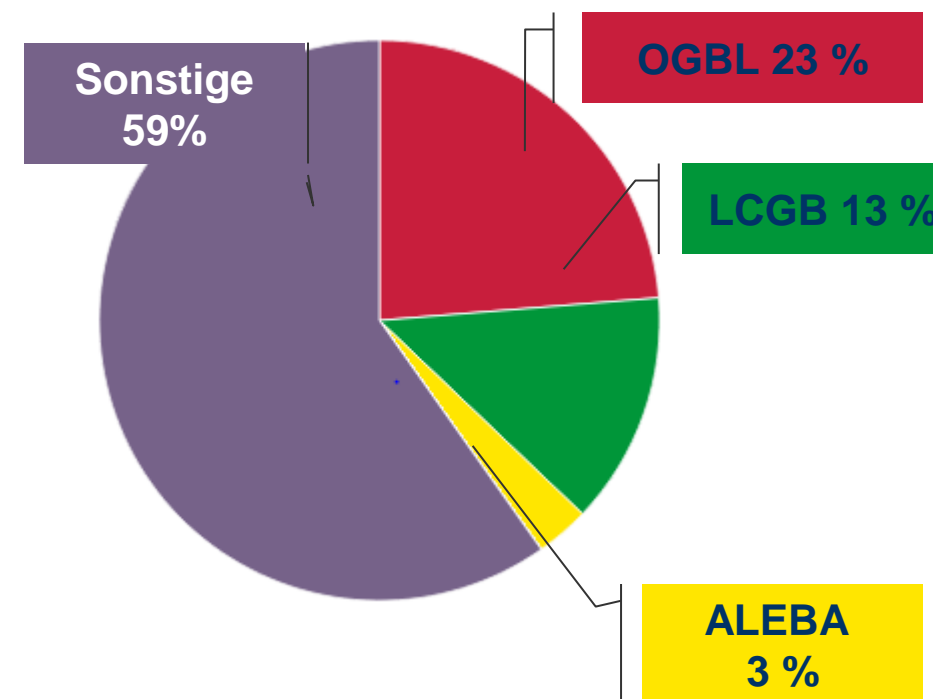
Ergebnis auf nationaler Ebene

Gesamtzahl der Unternehmen, die ihre Vorgänge übermittelt haben : 3359

Tabelle

| Gewerkschaften | Ordentliche Mitglieder | Stellvertretende Mitglieder | Prozentsatz der ordentlichen Mitglieder |
|--|------------------------|-----------------------------|---|
| OGBL - Onofhängege Gewerkschaftsbond Lëtzebuerg / Confédération syndicale Indépendante du Luxembourg | 2042 | 1834 | 23,04% |
| LCGB - Lëtzebuerger Chrëschtliche Gewerkschafts-Bond | 1211 | 1110 | 13,66% |
| ALEBA | 342 | 313 | 03,86% |
| FNCTTFEL - Landesverband | 22 | 18 | 00,24% |
| SYPROLUX | 4 | 5 | 00,04% |
| NGL - SNEP | 21 | 20 | 00,23% |
| Neutrale Verband Gemeng Lëtzebuerg N.V.G.L. | 9 | 9 | 00,10% |
| CLSC - CONFEDERATION LUXEMBOURGEOISE DES SYNDICATS CHRETIENS | 1 | 1 | 00,01% |
| SEA - SYNDICATS DES EMPLOYES DU SECTEUR DE L'AVIATION | 11 | 11 | 00,12% |
| Autre (autres syndicats / groupements de salariés) | 5197 | 4340 | 58,65% |
| Total | 8860 | 7661 | 16.521 Betriebsratsmitglieder |

Grafische Darstellung





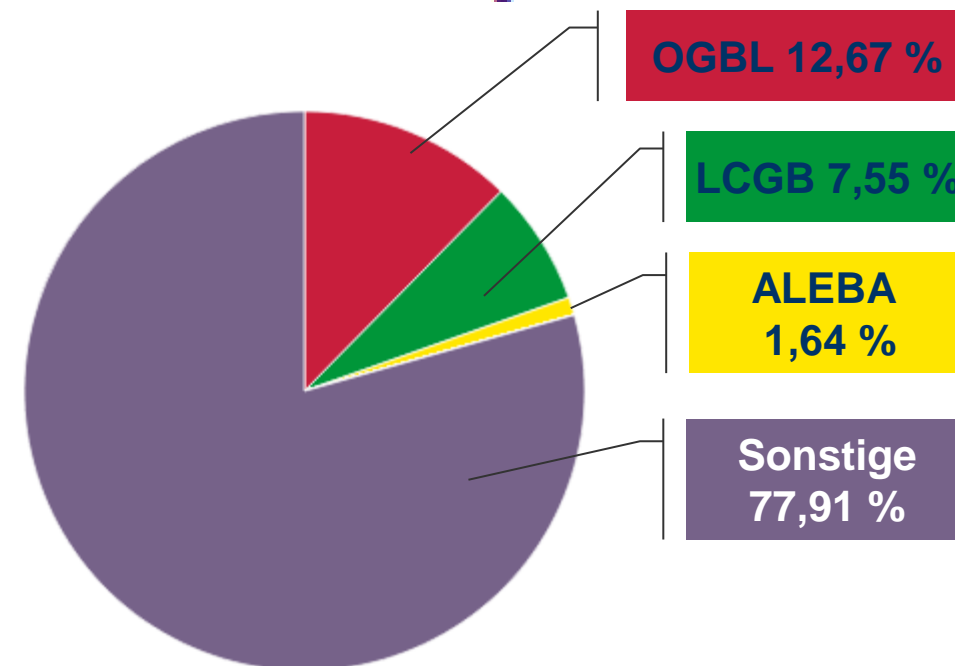
Ergebnis auf nationaler Ebene: Mehrheitswahl = 82,5 % der Unternehmen

Gesamtzahl der Unternehmen, die ihre Vorgänge übermittelt haben : 2772

Tabelle

| Gewerkschaften | Ordentliche Mitglieder | Stellvertretende Mitglieder | Prozentsatz der ordentlichen Mitglieder |
|--|------------------------|-----------------------------|---|
| OGBL - Onofhängege Gewerkschaftsbond Lëtzebuerg / Confédération syndicale Indépendante du Luxembourg | 631 | 485 | 12,67% |
| LCGB - Lëtzebuerger Chrëschtliche Gewerkschafts-Bond | 376 | 338 | 07,55% |
| ALEBA | 82 | 63 | 01,64% |
| FNCTTFEL - Landesverband | 3 | 3 | 00,06% |
| SYPROLUX | 0 | 1 | 00,00% |
| NGL - SNEP | 7 | 6 | 00,14% |
| SEA - SYNDICATS DES EMPLOYES DU SECTEUR DE L'AVIATION | 1 | 0 | 00,02% |
| Autre (autres syndicats / groupements de salariés) | 3880 | 3191 | 77,91% |
| Total | 4980 | 4087 | 9.067 Betriebsratsmitglieder |

Grafische Darstellung





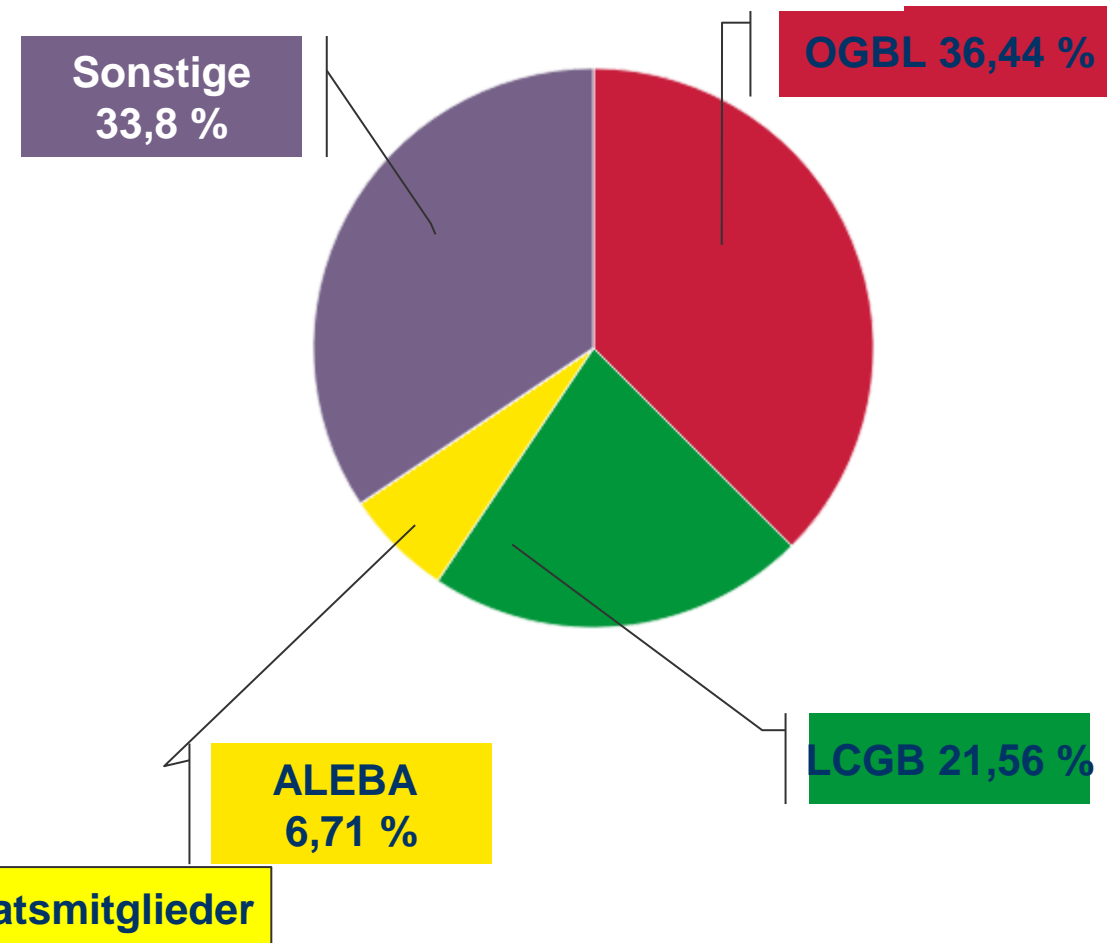
Ergebnis auf nationaler Ebene: Verhältniswahl = 17,5 % der Unternehmen

Gesamtzahl der Unternehmen, die ihre Vorgänge übermittelt haben : 584

Tabelle

| Gewerkschaften | Ordentliche Mitglieder | Stellvertretende Mitglieder | Prozentsatz der ordentlichen Mitglieder |
|--|------------------------|-----------------------------|---|
| OGBL - Onofhängege Gewerkschaftsbond Lëtzebuerg / Confédération syndicale Indépendante du Luxembourg | 1411 | 1349 | 36,44% |
| LCGB - Lëtzebuenger Chrëschtliche Gewerkschafts-Bond | 835 | 772 | 21,56% |
| ALEBA | 260 | 250 | 06,71% |
| FNCTTFEL - Landesverband | 19 | 15 | 00,49% |
| SYPROLUX | 4 | 4 | 00,10% |
| NGL - SNEP | 14 | 14 | 00,36% |
| Neutrale Verband Gemeng Lëtzebuerg N.V.G.L. | 9 | 9 | 00,23% |
| CLSC - CONFEDERATION LUXEMBOURGEOISE DES SYNDICATS CHRETIENS | 1 | 1 | 00,02% |
| SEA - SYNDICATS DES EMPLOYES DU SECTEUR DE L'AVIATION | 10 | 11 | 00,25% |
| Autre (autres syndicats / groupements de salariés) | 1309 | 1146 | 33,80% |
| Total | 3872 | 3571 | 7.443 Betriebsratsmitglieder |

Grafische Darstellung





Ergebnis auf sektorbezogener Ebene: Finanzwesen

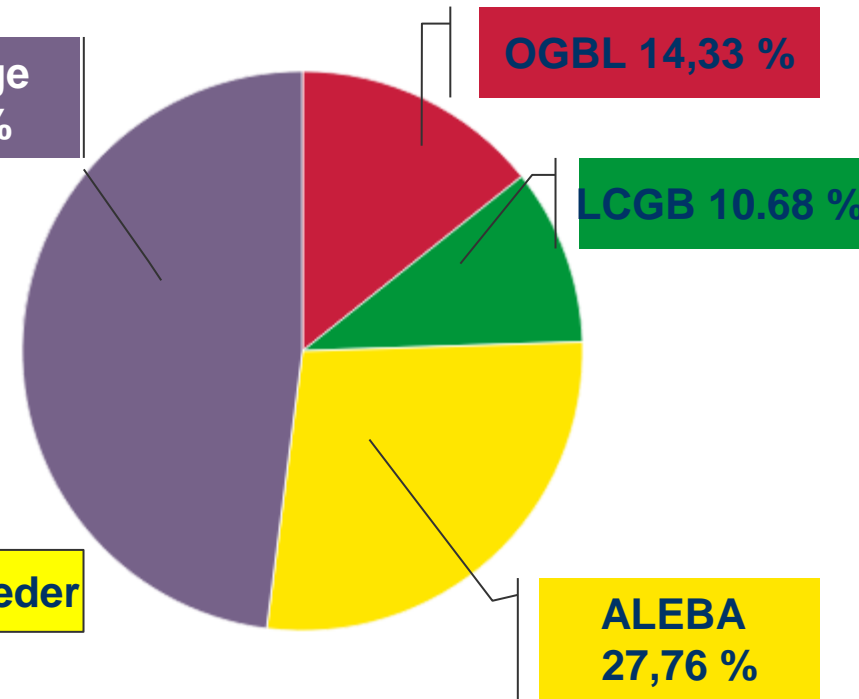
Gesamtzahl der Unternehmen, die ihre Vorgänge übermittelt haben : 365

Grafische Darstellung

Tabelle

| Gewerkschaften | Ordentliche Mitglieder | Stellvertretende Mitglieder | Prozentsatz der ordentlichen Mitglieder |
|--|------------------------|-----------------------------|---|
| OGBL - Onofhängege Gewerkschaftsbond Lëtzebuerg / Confédération syndicale Indépendante du Luxembourg | 157 | 150 | 14,33% |
| LCGB - Lëtzebuenger Chrëschtliche Gewerkschafts-Bond | 117 | 118 | 10,68% |
| ALEBA | 304 | 281 | 27,76% |
| Autre (autres syndicats / groupements de salariés) | 517 | 446 | 47,21% |
| Total | 1095 | 995 | 2.090 Betriebsratsmitglieder |

Sonstige
47,21%





Vorteile der Digitalisierung

- Eingabe der Daten: 1 einziges Mal!
- Vereinheitlichung der Formulare
- Offizielle Dokumente werden den Unternehmen zur Verfügung gestellt
- Informationsaustausch mit den Unternehmen auf digitalem Weg
- Protokollvordrucke und Aushänge werden den Unternehmen zur Verfügung gestellt
- Vereinfachung der administrativen Abläufe



Digitalisierung der Abläufe



1. Wahlaufruf
2. Mitteilung zu Einsprüchen
3. Übermittlung der Kandidaturen
4. Verkündung der Ergebnisse
5. **Meldung der Funktionen im Betriebsrat**



Noch nicht digitalisierte Abläufe

1. Ablehnung des Mandats
2. Genehmigung für die Briefwahl
3. Erhalt einer Ordnungsnummer
4. Aktualisierung der Mandate und der Funktionen im Betriebsrat



Beanstandungen

Während der Amtszeit 2019-24:

- **38 Beanstandungen der Betriebsratswahlen** (34 zum Zeitpunkt der Wahlen, 4 im Anschluss) – am Ende wurden 7 Wahlen für ungültig erklärt und Neuwahlen sind erfolgt.
- **7 Beanstandungen der konstituierenden Sitzung** – alle Mediationen bis auf 1 waren erfolgreich.
- **78 Geldbußen wegen nicht erfolgter Wahl** eines Betriebsrats

Im Jahr 2021:

- Versand von **1.074 Aufforderungen** wegen nicht erfolgter Meldung der Funktionen, gefolgt von **162 Geldbußen** wegen nicht erfolgter Meldung der Funktionen



Betriebsrat



Obligatorisch für jedes Unternehmen, welches **mindestens 15 Mitarbeiter** per Arbeitsvertrag während den 12. Monaten vor dem ersten Tag des Monats der Wahlbekanntmachung beschäftigt.

Wahltag : **12. März 2024**

Wahlorganisation : durch den Unternehmensleiter/Geschäftsführer oder seinen Vertreter oder eine externe Person

Zeitraum, der bei der Berechnung der Belegschaft zu berücksichtigen ist: **vom 1. Februar 2023 bis zum 31. Januar 2024**

Werden in der Berechnung der Mitarbeiterzahl berücksichtigt, Arbeitnehmer mit :

- **einer wöchentlichen Arbeitszeit ≥ 16 Stunden** (zählen jeweils als ein Mitarbeiter)
- **einer wöchentlichen Arbeitszeit < 16 Stunden** (Summe der im Arbeitsvertrag angegebenen wöchentlichen Arbeitsstunden / gesetzlichen oder tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitsstunden) (Summe der Arbeitsstunden geteilt durch 40)
- **einem befristeten Arbeitsvertrag oder einem Leiharbeitsvertrag (im Verhältnis zu ihrer Anwesenheitszeit während den 12 Monaten des obengenannten Zeitraums)** ($173 \times 12 - 208 = 1.868$ Stunden -> Anwesenheitszeit geteilt durch 1.868 Stunden)

Sind von der Berechnung der Mitarbeiterzahl ausgeschlossen :

- **Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag sowie Leiharbeiter, die eine abwesenden Mitarbeiter ersetzen**
- **Lehrlinge, Studenten**



Anzahl der zu wählenden Delegierten

Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Delegierten: Berechnung der Mitarbeiterzahl
am **1. Februar 2024**

| Zusammensetzung der Personaldelegation | | | | | |
|--|------------------------|------------------|------------------------------------|------------------------|------------------------|
| Anzahl der vertretenen Mitarbeiter | Anzahl der Delegierten | | Anzahl der vertretenen Mitarbeiter | Anzahl der Delegierten | |
| | Ordentliche | Stellvertretende | | Ordentliche | Stellvertretende |
| 15 - 25 | 1 | 1 | 1.001 – 1.100 | 14 | 14 |
| 26 - 50 | 2 | 2 | 1.101 – 1.500 | 15 | 15 |
| 51 - 75 | 3 | 3 | 1.501 – 1.900 | 16 | 16 |
| 76 - 100 | 4 | 4 | 1.901 - 2.300 | 17 | 17 |
| 101 - 200 | 5 | 5 | 2.301 - 2.700 | 18 | 18 |
| 201 - 300 | 6 | 6 | 2.701 - 3.100 | 19 | 19 |
| 301 - 400 | 7 | 7 | 3.101 - 3.500 | 20 | 20 |
| 401 - 500 | 8 | 8 | 3.501 - 3.900 | 21 | 21 |
| 501 - 600 | 9 | 9 | 3.901 - 4.300 | 22 | 22 |
| 601 - 700 | 10 | 10 | 4.301 - 4.700 | 23 | 23 |
| 701 - 800 | 11 | 11 | 4.701 - 5.100 | 24 | 24 |
| 801 - 900 | 12 | 12 | 5.101 - 5.500 | 25 | 25 |
| 901 - 1.000 | 13 | 13 | über 5.500 | +1 pro Tranche von 500 | +1 pro Tranche von 500 |



Wahlbekanntmachung (1. elektronischer Vorgang)

Aushang einer Wahlbekanntmachung **mindestens 1 Monat vor den Wahlen, spätestens am Freitag, den 9. Februar 2024**
welche folgende Informationen beinhaltet :

- das Wahldatum
- der Wahlort
- der Zeitpunkt, zu dem die Wahlen beginnen und enden (mindestens eine Stunde)
- der Ort an dem die Mitarbeiter sich über die Kandidaturen informieren können
- die Wählbarkeitsbedingungen
- die Anzahl der Mitarbeiter, die bei der Berechnung der Belegschaftszahl berücksichtigt werden :
 - Anzahl der Mitarbeiter die ≥ 16 Stunden wöchentlich arbeiten
 - Anzahl der Mitarbeiter die < 16 Stunden wöchentlich arbeiten sowie die Summe der Arbeitsstunden, die in deren Verträgen angegeben ist.
 - Anzahl der Mitarbeiter mit einem befristeten Arbeitsvertrag oder einen Leiharbeitsvertrag und die Stundenanzahl ihrer Anwesenheit im Unternehmen während 12 Monate

Aufzeichnung dieser Informationen auf [MyGuichet](#).

Zum Aushang im Unternehmen, drucken der Wahlbekanntmachung auf [MyGuichet](#)



Wahlerlisten

Angabe der Frist für Beschwerden (2. elektronischer Vorgang)



3 Wochen vor den Wahlen, spätestens am Montag, den 19. Februar 2024, Erstellung durch den Unternehmensleiter der alphabetischen Listen der Mitarbeiter (Wählerliste), die die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrecht erfüllen. Bereitstellung dieser Listen für die Mitarbeiter.

Die Wählerlisten enthalten die vollständigen Namen aller Mitarbeiter der Gesellschaft, sowie die Angabe der Worte « Ja » und « Nein » in den jeweiligen Spalten der Stimmrechte « aktiv » und « passiv ».

3 Wochen vor den Wahlen, spätestens am Montag, den 19. Februar 2024, Aushang einer Mitteilung über die Frist für die Einreichung einer Beschwerde gegen die Wählerlisten. Die Arbeitnehmer werden darüber informieren, dass etwaige Ansprüche gegen die Listen bei der Unternehmensleitung eingereicht werden müssen, und der ITM zur Information gesendet werden müssen.

Frist von **drei Werktagen** für die Einreichung von Beschwerden gegen die Wählerlisten **von Dienstag, 20. Februar 2024 bis Donnerstag, 22. Februar 2024.**

Aufzeichnung dieser Informationen auf [MyGuichet](#).

Ausdrucken der Benachrichtigung über die Beschwerdefrist auf [MyGuichet](#) zur Veröffentlichung im Unternehmen.



Aktives Wahlrecht

Bedingungen für die Wählerschaft : folgende Mitarbeiter dürfen **wählen**, wenn sie :

- am Wahltag mindestens **16 Jahre alt** sind
- seit mindestens **6 Monaten** einen Arbeitsvertrag oder einen Lehrlingsvertrag mit dem Unternehmen abgeschlossen haben

Passives Wahlrecht

Wählbarkeitsbedingungen : folgende Mitarbeiter sind **wählbar** , wenn sie:

- am Wahltag mindestens **18 Jahre alt** sind
- vor dem ersten Tag des Monats, in dem die Wahlankündigung ausgehängt wird, eine Betriebszugehörigkeit von mindestens **12 Monaten** haben
- und Luxemburger oder im Besitz einer Arbeitserlaubnis für das luxemburgische Territorium sind.

Ausgeschlossen sind :

- Angehörige und Verwandte des Geschäftsführers bis zum 4. Grad
- Lehrlinge
- **Geschäftsführer, Direktoren** (wenn Sie die Befugnis haben, zu kündigen) **und/oder Personalchefs des Unternehmens**



Einreichung von Kandidaturen (1)

Unternehmen mit 15 bis 99 Mitarbeiter : Wahlen nach dem System der relativen **Mehrheitswahl (Majorzwahl)**

Kandidaturen sind zulässig, wenn sie eingereicht werden von :

- Gewerkschaften, welche die allgemeine landesweite Tariffähigkeit besitzen;
- Gewerkschaften, welche die Tariffähigkeit in einem besonderen wichtigen Bereich der Wirtschaft besitzen;
- Gewerkschaften, sofern diese zum Zeitpunkt der Einreichung der Kandidaturen die absolute Mehrheit der Mitglieder, in der ausscheidenden Delegation besitzt;
- 5 Wähler

Jede Kandidatur muss mit einer **unterzeichneten Erklärung** von dem oder den Kandidat/en einhergehen, mit der diese(r) bestätigt/bestätigen, dass er(sie) bereit ist(sind) zu kandidieren.

Einzelkandidaten, die ihre Kandidatur einreichen, bekommen eine **Empfangsbestätigung** auf der folgendes angegeben ist: das Datum und die Uhrzeit der Einreichung und die Information, dass die Einreichung rechtsgültig ist.

Der Unternehmensleiter oder dessen Stellvertreter registriert die Listen in der Reihenfolge ihrer Einreichung. Er verweigert die Registrierung von Einzelkandidaten, die nicht den rechtlichen Vorschriften entsprechen.



Einreichung von Kandidaturen (2)

Unternehmen mit ≥ 100 Mitarbeitern : Wahlen nach dem System der **Verhältniswahl (Proporzwahl)**

Kandidaturen sind zulässig, wenn sie eingereicht werden von :

- Gewerkschaften, welche die allgemeine landesweite Tariffähigkeit besitzen;
- Gewerkschaften, welche die Tariffähigkeit in einem besonderen wichtigen Bereich der Wirtschaft besitzen;
- Gewerkschaften, sofern diese zum Zeitpunkt der Einreichung der Kandidaturen die absolute Mehrheit der Mitglieder, in der ausscheidenden Delegation besitzt;
- Die Arbeitnehmergruppen, die mindestens 5% der zu vertretenden Beschäftigten repräsentieren, jedoch höchstens 100 Arbeitnehmer.

Jede Liste muss mit einer **unterzeichneten Erklärung** von dem oder den Kandidaten einhergehen, mit der diese(r) bestätigt/bestätigen, dass er(sie) bereit ist(sind) zu kandidieren.

Jede Liste muss eine Bezeichnung haben und auf jeder Kandidatenliste wird der Name eines **Bevollmächtigten** verzeichnet, den die Vorschlagenden dazu bestimmt haben, um die Liste beim Unternehmensleiter oder dessen Stellvertreter einzureichen.

Die Einreichung kann spätestens zwei Tage vor Ablauf der gesetzlichen Frist erfolgen (X-15 : 26. Februar 2024 oder X-12 : 29. Februar 2024), wobei der Poststempel maßgebend ist.

Der Bevollmächtigte, der die Kandidatenliste abgibt, bekommt **eine Empfangsbestätigung**, auf der das Datum und die Uhrzeit der Einreichung, gegebenenfalls **die Listennummer** und die Information, dass die Einreichung gültig ist, angegeben.



Einreichung von Kandidaturen (3)

Unternehmen mit ≥ 100 Mitarbeitern : Wahlen nach dem System der **Verhältniswahl**

In Fällen, in denen verschiedene Listen identische Bezeichnung haben, werden die Bevollmächtigten aufgefordert, die notwendigen Unterscheidungen vorzunehmen. Werden diese Unterscheidungen nicht vorgenommen, werden diese Listen vom Unternehmensleiter oder von dessen Stellvertreter mittels eines Ordnungsbuchstabes bezeichnet. Diese Bezeichnung muss vor Ablauf der gesetzlichen für die Einreichung der Kandidaturen erfolgen. (X-15 : 26. Februar 2024 oder X-12 : 29. Februar 2024)

In der Liste werden in alphabetischer Reihenfolge die Namen, die Vornamen, und der Beruf der Kandidaten, sowie die Bezeichnung der Gewerkschaft oder der Wählergruppe, die diese vorschlägt, aufgeführt.

Niemand darf auf mehr als einer Liste aufgeführt werden, weder als Kandidat, noch als Vorschlagender noch als Bevollmächtigter. Es ist nicht verboten das jemand auf einer Liste als Kandidat aber sowohl auch als Vorschlagender und/oder Bevollmächtigter steht.

Wenn bezüglich der Namen der auf den Listen stehenden Kandidaten gleiche Erklärungen vorliegen, gilt ausschliesslich die Kandidatur mit dem früheren Datum. In diesem Fall wird nur diese eine Kandidatur gestrichen und nicht die gesamte Liste.

Wenn die Erklärungen dasselbe Datum tragen, sind beide Kandidaturen ungültig.

Eine Liste darf nicht mehr Kandidaten beinhalten als ordentliche und stellvertretende Mandate zu vergeben sind.



Die Beobachter

Finden **die Wahlen nach dem Verhältnissystem** statt, können die Gewerkschaften mit allgemeiner nationaler Tariffähigkeit (OGBL ou LCGB) oder mit Tariffähigkeit in einem besonderen wichtigen Bereich der Wirtschaft (ALEBA), bei der Einreichung der Listen einen Beobachter pro Wahllokal benennen, der den Wahlvorgängen beiwohnen kann und dessen Rolle darin besteht, den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlvorgänge zu überwachen.

Die Aufgabe des Beobachters beginnt an dem Tag, an dem die Liste mit seinem Namen vorgelegt wird, und endet an dem Tag, an dem das Protokoll unterzeichnet wird.

Bei diesem Beobachter kann es sich um ein Mitglied der Belegschaft des betreffenden Unternehmens handeln, das nicht als Kandidat in einer der eingereichten Listen steht aber die Bedingungen des passiven Wahlrechts erfüllt oder um einen anderen ordnungsgemäß von einer der genannten Gewerkschaften bestellten Vertreter.

Ein ausscheidender Delegierter kann Beobachter sein, wenn er kein Kandidat ist.

Weder während der Abstimmung noch während der Auszählung der Stimmen, darf kein anderer Beobachter oder Zeuge zugelassen werden, mit Ausnahme von Beamten, die vom Arbeitsminister oder vom Direktor der ITM entsandt werden.

Beobachter sind nicht Teil des Wahlbüros und können daher ihre Beobachtungen nicht in das Protokoll aufnehmen.



Die Nummern der Listen

Die **Auslosung** durch den Premierminister ergab am 20. November 2023 die folgenden **Listennummern**:

- Liste Nr. 1 : LCGB - Lëtzebuerger Chrëschtliche Gewerkschafts-Bond
- Liste Nr. 2 :
OGBL
Onofhängege Gewerkschaftsbond Lëtzebuerg
Confédération syndicale indépendante du Luxembourg
- Liste Nr. 3 : ALEBA
- Liste Nr. 4 : FGFC – Gwerkschaft vum Gemengepersonal
- Liste Nr. 5 : SYPROLUX
- Liste Nr. 6 : SEA - SYNDICATS DES EMPLOYES DU SECTEUR DE L'AVIATION
- Liste Nr. 7 : NGL – SNEP
- Liste Nr. 8 : CLSC - CONFEDERATION LUXEMBOURGEOISE DES SYNDICATS CHRETIENS
- Liste Nr. 9 : Neutrale Verband Gemeng Lëtzebuerg N.V.G.L.

Die Gewerkschaften und Arbeitnehmergruppen, die keine Ordnungsnummer beantragt oder zugeteilt bekommen haben gemäß der großherzoglichen Verordnung vom 13. Juli 1993 betreffend die Zuteilung einer einheitlichen Ordnungsnummer für die eingereichten Kandidatenlisten, **müssen einen Antrag beim Direktor der ITM einreichen und die von ihm ihnen zugeteilten Ordnungsnummer verwenden.**



Die Einreichung der Kandidaturen

Die Listen oder Einzelkandidaturen müssen dem Unternehmensleiter oder dessen Stellvertreter spätestens am 15. Kalendertag vor dem Wahltag vorgelegt werden, d.h. bis spätestens am Montag, den 26. Februar 2024 um 18:00 Uhr.

Wurde keine gültige Kandidatur eingereicht oder ist die Anzahl der Kandidaturen nicht ausreichend, wird eine zusätzliche Frist von drei Tagen eingeräumt, d.h. bis spätestens am Donnerstag, den 29. Februar 2024 um 18:00 Uhr.

Der Unternehmensleiter setzt die Wähler und gegebenenfalls die Vorschlagenden in Kenntnis der zusätzlichen Frist.

Bei Ablauf der Frist hält der Unternehmensleiter die Kandidatenliste fest.

Er verweigert die Registrierung von Listenkandidaten und Einzelkandidaten, die nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Wenn auf einer Liste kein Kandidat den Vorschriften entspricht, verweigert er die Registrierung der gesamten Liste.

Die Mitteilung der Kandidaten (3. elektronischer Vorgang)

Registrierung der Kandidaten durch den Unternehmensleiter oder sein Stellvertreter auf [MyGuichet](#) und Ausdruck der Kandidatenliste zwecks Aushang im Unternehmen.

Der Aushang kann mittels verschiedener Medien stattfinden, einschließlich elektronischer Mittel, und beinhaltet die Namen, Vornamen und Beruf der Kandidaten sowie die Anweisungen an die Wähler.

Findet die Wahl ohne Briefwahl statt : Aushang der Kandidaturen während den 3 letzten Werktagen vor der Wahl, **von Donnerstag den 7. März 2024 bis Montag den 11. März 2024.**

Im Fall einer Wahl mit Briefwahl : Aushang der Kandidaturen 10 Tage vor den Wahlen, **von Freitag den 1. März 2024 bis Montag den 11. März 2024.**

Nach der Registrierung der Kandidaten auf [MyGuichet](#), werden folgende Dokumente elektronisch an das Unternehmen gesendet :

- Die Kandidatenliste zwecks Aushang im Unternehmen
- Ein Stimmzettel (optionale Verwendung)
- Ein Blanko-Protokoll zur Auszählung der Stimmen für das Hauptwahllokal und gegebenenfalls für die Nebenwahllokale
- Ein Protokoll im Falle einer stillen Wahl (falls zutreffend)
- Ein Protokoll betreffend das Ausbleiben von Kandidaturen (falls zutreffend)
- Der Aushang der Ergebnisse im Falle einer stillen Wahl (falls zutreffend)

Die Stimmzettel sind identisch mit dem Aushang der Kandidaturen, nur dass sie kleiner sind.

Die Stimmzettel müssen auf der Rückseite gestempelt sein und in Bezug auf Papier, Größe und Druck identisch sein.

Die Stimmzettel sind ungültig wenn :

- **es andere sind, als die die der Wahlbürovorsitzender den Wählern zur Verfügung gestellt hat,**
- **sie mehr Stimmen beinhalten, als es ordentliche und stellvertretende Delegierten zu wählen gibt,**
- **deren Form und Dimension geändert wurden,**
- **sie eine Marke oder ein Zeichen der Anerkennung ihres Autors enthalten würden (Papier im Inneren, Radierungen oder eine andere Markierung).**



Die Zusammensetzung des Wahlbüros (Wahllokal)

Am Tag des Wahlgangs, **dh. am 12. März 2024**, werden ein Hauptwahllokal und gegebenenfalls Nebenwahllokale eingerichtet.

Jedes Wahlbüro besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern.

Der Unternehmensleiter oder dessen Stellvertreter übernimmt das Amt des Vorsitzenden.

Die beiden Beisitzer werden von dem scheidenden Betriebsrat ernannt, andernfalls werden sie aus dem Kreis der Wähler vom Unternehmensleiter oder, im Streitfall, vom Direktor der ITM ernannt.

Weder die ordentlichen bzw. stellvertretenden Mitglieder des scheidenden Betriebsrats, noch die neuen Kandidaten für ein Amt können Beisitzer sein.

Es wird empfohlen, das Amt des Vorsitzenden nicht an einen Kandidaten oder ein Mitglied des scheidenden Betriebsrates anzuvertrauen.

Die Mitglieder des Wahlbüros müssen die Stimmen getreu auszählen und das Wahlgeheimnis wahren.

Die Wahlbüros müssen während des Wahlgangs vollständig besetzt sein.

Benötigtes Material :

- Wahlkabinen
- Eine Urne, die groß genug ist, um die Stimmzettel zu enthalten
- Anweisungen an die Wähler sind sichtbar anzubringen (in jeder Wahlkabine und im Büroeingang)
- Stifte (in jeder Wahlkabine)
- 1 oder 2 Checklisten mit den in dem jeweiligen Wahllokal stimmberechtigten Mitarbeitern
- Umschläge mit den Stimmzetteln
- Die Stimmzettel müssen zweimal zusammengefaltet und auf der Außenseite gestempelt sein.
- Leere Umschläge, die unbenutzte und ungültige Stimmzettel enthalten können
- Auszählungsformulare, Rechner, Blanko-Protokolle (die dem Unternehmen während des Vorgangs « Mitteilung der Kandidaten » auf My Guichet zur Verfügung gestellt wurden)

Für das Hauptwahlbüro :

- Computer, der die Aufzeichnung der Ergebnisse auf [MyGuichet](#) ermöglicht

Gegebenenfalls, die Aktivierungscodes für den Fall wo der berufliche Bereich (« espace professionnel ») noch nicht vom Vorsitzenden des Hauptwahlbüros zertifiziert wurde (Arbeitgeber oder Vertreter).



Der Wahlgang (1)

Die Wahllokale werden zu der in der Wahlbekanntmachung angegebenen Uhrzeit geöffnet.

Der Wähler, der vorstellig wird, muss seinen Namen angeben und sich mit einem Personalausweis, Reisepass, Badge oder einem anderen Dokument mit Foto ausweisen können.

Die Beisitzer überprüfen, ob der Wähler auf den Wählerlisten ihres Wahlbüros eingetragen ist und vermerken seine Anwesenheit.

Ein Wähler, der bei dem falschen Wahlbüro vorstellig wird, wird gebeten, zu dem Wahlbüro zu gehen, wo er eingetragen ist.

Befinden sich die beiden Wahlbüros an unterschiedlichen Adressen, wendet sich das Wahlbüro, bei dem der Wähler vorstellig wurde, an das Hauptwahlbüro, welches prüft, ob der Wähler nicht bereits an der Stimmabgabe in dem Wahlbüro in dem er eingetragen ist, teilgenommen hat. Das Hauptwahlbüro bittet gegebenenfalls darum, dass er von den Abhacklisten dieses Büros gestrichen wird, bevor es sich wieder an das Wahlbüro wendet, welches den Fall überprüfen lassen wollte.

Die Person ist zur Stimmabgabe zugelassen und wird als Wähler auf den Abhacklisten vermerkt. Diese Tatsache sollte im Protokoll der beiden betroffenen Wahlbüros erwähnt werden



Der Wahlgang (2)

Die Beisitzer markieren die Namen der Wähler, die vorstellig werden, auf den Wählerlisten.

Jeder Wähler, der vorstellig wird, erhält vom Vorsitzenden einen zu einem Rechteck zweimal zusammengefalteten und auf der Rückseite abgestempelten Stimmzettel. Er begibt sich in eine leere Wahlkabine.

Der Wähler gibt seine Stimme/n ab, faltet den Stimmzettel erneut zu einem Rechteck zweimal zusammen, mit dem Stempel nach außen, zeigt ihn dem Vorsitzenden des Wahllokals und wirft ihn in die Urne.

Ein Wähler, der sich bei der Stimmabgabe geirrt hat, kann beim Vorsitzenden nach einem neuen Stimmzettel fragen und ihm den ersten zurückgeben, welcher unverzüglich vernichtet wird.

Es ist nicht zulässig per Vollmacht zu wählen. Die Wähler müssen den Stimmzettel persönlich dem Vorsitzenden des Wahlbüros abgeben.

Im Falle der Briefwahl kann der Stimmzettel per Briefpost abgegeben werden. Der Umschlag mit ihrem Stimmzettel kann der Briefwähler gegen Empfangsbestätigung vor Abschluss des Wahlgangs auch persönlich beim Vorsitzenden des Wahllokals abgeben.



Regeln für den Wahlgang

Jeder Wähler verfügt über so viele Stimmen wie es zu wählende ordentliche und stellvertretende Delegierten gibt.

Ein Stimmzettel, der mehr Stimmen enthält, als dem Wähler zur Verfügung stehen, ist ungültig.

Jedes Kreuz (+ oder x), das in eines der dafür vorgesehenen Kästchen hinter dem Namen eines Kandidaten eingetragen wird, gilt als Stimme für diesen Kandidaten.

Jeder (auch unvollständig) ausgefüllte Kreis, bzw. jedes Kreuz (auch unvollständig ausgeführt) sind als gültige Stimme anzusehen, es sei denn, die Absicht dadurch den Stimmzettel erkennbar zu machen ist deutlich.

Jedes Kreuz, das an einer anderen Stelle als in dem dafür vorgesehenen Kästchen gemacht wird, zieht die Ungültigkeit des Stimmzettels nach sich.

Wird die Wahl nach dem System **der Mehrheitswahl** abgehalten, kann der Wähler jedem der Kandidaten nur eine Stimme geben.

Wir die Wahl nach dem System **der Verhältniswahl** abgehalten, kann der Wähler jedem der Kandidaten 2 Stimmen geben.



Die Stimmenauszählung

Zu der für den Abschluss des Wahlgangs festgesetzten Uhrzeit wird die Wahlurne vom Vorsitzenden in Anwesenheit der zwei Beisitzer geöffnet.

Jedes Wahlbüro zählt die Stimmzettel ohne sie vorher auseinander zu falten und vermerkt im Protokoll:

- die Anzahl der Wähler (Wählerlisten),
- die Anzahl der Stimmzettel.

Erfolgt die Auszählung nicht im Nebenwahllokal, versiegelt der Vorsitzender die Wahlurne und übergibt in Begleitung der beiden Beisitzer die Wahlurne, das Protokoll und den Umschlag mit den nicht verwendeten Stimmzetteln persönlich an den Vorsitzenden des Hauptwahlbüros.

Wenn die Auszählung in mehreren Wahlbüros durchgeführt wird, erfasst jedes Büro die Ergebnisse von Hand auf dem jeweiligen Protokoll, der zur Auszählung dient (diese wurde dem Arbeitgeber auf MyGuichet während des Vorgangs « Mitteilung der Kandidaten » geschickt).

Jedes dieser Protokolle wird dann per Hand an den Vorsitzenden des Hauptwahlbüros übermittelt, der ein Protokoll über die Zusammenfassung der Stimmzählungen (« procès-verbal de recensement général ») über die elektronische Plattform [MyGuichet](#) mittels des Vorgangs « Mitteilung der Wahlergebnisse » erstellt.



Die Mitteilung der Wahlergebnisse (4. elektronischer Vorgang)

Handschriftliche Eintragung der Wahlergebnisse durch jedes Wahlbüro (Haupt- und Nebenwahlbüro) im jeweiligen Auszählungsprotokoll (die Protokollentwürfe werden über den Vorgang « Mitteilung der Kandidaten » erstellt)

Unmittelbare Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und die Beisitzer des jeweiligen Auszählungsprotokolls
(Hauptwahlbüro und falls zutreffend Nebenwahlbüro)

Gegebenenfalls unverzügliche Übermittlung der Protokolle der Nebenwahlbüros an den Vorsitzenden des Hauptwahlbüros.

Registrierung der Informationen, die in den Auszählungsprotokollen eingetragen sind, auf der elektronische Plattform [MyGuichet](#) mit dem Vorgang « Mitteilung der Wahlergebnisse », um somit das Protokoll über die Zusammenfassung der Stimmzählungen zu erstellen. (« procès-verbal de recensement général »)

Drucken des Protokolls über die Zusammenfassung der Stimmzählungen (es handelt sich um das Dokument in PDF Format, das durch den Vorgang « Mitteilung der Wahlergebnisse » generiert wird).

Unterzeichnung des Protokolls über die Zusammenfassung der Stimmzählungen (« procès-verbal de recensement général ») durch den Vorsitzenden und die Beisitzer des Hauptwahlbüros.

Übermittlung der Ergebnisse über die elektronische Plattform [MyGuichet](#) (Vorgang « Mitteilung der Wahlergebnisse ») an die ITM, sowie Übermittlung (als Anhang) der Kopien der Auszählungsprotokolle (Haupt- und Nebenwahlbüro) und des Protokolls über die Zusammenfassung der Stimmzählungen.



Aushang der Wahlergebnisse

Das von der ITM automatisch generierte und vom Unternehmen nach dem Vorgang « Mitteilung der Wahlergebnisse » auf der elektronischen Plattform [MyGuichet](#) erhaltene Dokument dient der Bekanntmachung der Wahlergebnisse im Unternehmen.

Während der 3 aufeinander folgenden Tage nach der Wahl, vom **Mittwoch, den 13. März 2024 bis einschließlich Freitag, den 15. März 2024**, müssen die Wahlergebnisse im Unternehmen ausgehangen werden.

Mehrheitswahl: die Namen und Vornamen der gewählten ordentlichen und stellvertretenden Personaldelegierten, der nicht gewählten Kandidaten sowie die Anzahl der erhaltenen Stimmen werden ausgehangen

Verhältniswahl: die Namen und Vornamen der gewählten ordentlichen und stellvertretenden Personaldelegierten, der nicht gewählten Kandidaten, die Anzahl der erhaltenen Stimmen, sowie gegebenenfalls die Gewerkschaft für die der Kandidat angetreten ist, werden ausgehangen

Diese Mitteilung erfolgt auch im Falle einer stillen Wahl.

Der Aushang der Mitteilungen erfolgt frei auf verschiedenen eigens hierfür vorgesehenen und der Belegschaft zugänglichen Trägern, einschließlich elektronischer Mittel.



Veröffentlichung der Ergebnisse

Ab dem Wahltag darauffolgenden Tag, **d.h. ab dem 13. März 2024**, werden die Wahlergebnisse auf der ITM Website veröffentlicht.

Die Wahlergebnisse werden bei Berücksichtigung folgender drei Ebenen veröffentlicht :

1. Gesamtergebnis der Unternehmen auf nationaler Ebene (Mehrheitswahl und Verhältniswahl)
2. Gesamtergebnis der Unternehmen je nach Wirtschaftszweig (Mehrheitswahl und Verhältniswahl)
3. Gesamtergebnis pro Unternehmen

Für jede der drei Ebenen wird folgendes veröffentlicht: die Anzahl der ordentlichen Delegierten und die Anzahl der stellvertretenden Delegierten sowie gegebenenfalls ihre gewerkschaftliche Zugehörigkeit.

Schließlich, werden für jede der drei Ebenen die von den Gewerkschaftsorganisationen, von den Listen und von den neutralen Kandidaturen erhaltenen Prozentsätze im Verhältnis zu den Gesamtergebnissen, veröffentlicht.



Ablehnung des Mandats

Lehnt ein gewählter Kandidat sein Amt ab, muss er diese Entscheidung dem Vorsitzenden des Wahlbüros **spätestens am 6. Tag nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses mitteilen.**

Er wird dann durch den Kandidaten ersetzt, der auf der Liste nach ihm die meisten Stimmen erhalten hat, und die Anzahl der stellvertretenden Personaldelegierten wird gegebenenfalls durch den nicht gewählten Kandidaten ergänzt, der nach ihm die meisten Stimmen erhalten hat.

Dies wird der Belegschaft mittels Einhaltung der gleichen Formen und Fristen mitgeteilt, wie sie für die Veröffentlichung des Wahlergebnisses gelten.

Die Verpflichtung die Ablehnung des Mandats durch den betreffenden Kandidaten und sein Nachfolger bekannt zu geben, besteht während der 3 Tage nach Ablauf des 6. Tages nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses,

Wir empfehlen eine Kopie dieses Aushangs per E-Mail (contact@itm.etat.lu) oder per Post an die ITM zu senden.

Nach dieser Frist von 6 Tagen, kann die Anzahl der stellvertretenden Delegierten nicht mehr ergänzt werden.

Ein Kandidat, der sein Mandat als ordentlicher Delegierter ablehnt, tritt nicht in die Reihe der stellvertretenden Delegierten, sonder verliert sein Mandat mit all seine Rechten und Pflichten vollständig.



Amtsantritt der Personaldelegation



Die Personaldelegation kann erst nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen nach dem letzten Tag des Auhangs der Wahlergebnisses, ab Dienstag, den 2. April 2024 oder, im Falle einer Beanstandung, nach dem Beschluss des Direktors der ITM, ihr Amt antreten.

Die konstituierende Sitzung wird im Monat nach den Wahlen, spätestens **am 12. April 2024**, von dem Arbeitnehmer, der die höchste Stimmenzahl erhalten hat, einberufen.



Die konstituierende Sitzung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. **Ernennung eines Wahlbüros, das aus mindestens zwei Mitgliedern und mindestens einem Mitglied jeder Gewerkschaft besteht, die in der Personaldelegation vertreten ist ;**
2. **Wahl des Präsidenten ;**
3. **Wahl des Vize-Präsidenten ;**
4. **Wahl des Sekretärs ;**
5. **Wahl des Betriebsausschuss (« bureau ») ;**
6. **Wahl des Sicherheits-und Gesundheitsschutzbeauftragten ;**
7. **Wahl des Gleichstellungsbeauftragten ;**
8. **Umsetzung des Artikels L.415-5 des Arbeitsgesetzbuches (über Zeitguthaben).**

Ein von den Mitgliedern des Wahlbüros unterzeichnetes Protokoll der konstituierenden Sitzung (Aufzeichnungspunkte 1 bis 8), wird dem Unternehmensleiter sowie der ITM spätestens **5 Tage nach dem Datum der Sitzung zugesandt.**



Die Funktionen innerhalb des Betriebsrates und der Betriebsausschuss (« Bureau »)

In der konstituierenden Sitzung ernennt **die Personaldelegation unter den ordentlichen Delegierten** in geheimer Abstimmung und nach den Regeln der relativen Mehrheit :

- einen Präsidenten,
- einen Vize-Präsidenten,
- einen Sekretär,
- einen **Sicherheits- und Gesundheitsschutzbeauftragten** (unter den Delegierten oder den Mitarbeitern), **und**
- einen **Gleichstellungsbeauftragten** (unter den ordentlichen oder stellvertretenden Delegierten).

Bei Stimmengleichheit wird der Älteste gewählt.

Für die Führung der laufenden Geschäfte und die Vorbereitung ihrer Sitzungen ernennt die Personaldelegation unter den effektiven Mitgliedern durch geheime Listenabstimmung nach den Regeln des Verhältniswahlsystems ein Betriebsausschuss (« bureau »)

Neben dem Präsidenten, Vize-Präsidenten und dem Sekretär setzt sich der Betriebsausschuss zusammen aus :

- 1 Mitglied, wenn die Personaldelegation aus mindestens 8 Mitgliedern besteht ;
- 2 Mitglieder, wenn die Personaldelegation aus mindestens 10 Mitgliedern besteht ;
- 3 Mitglieder, wenn die Personaldelegation aus mindestens 12 Mitgliedern besteht ;
- 4 Mitglieder, wenn die Personaldelegation aus mindestens 14 Mitgliedern besteht.



Erklärung über die Funktionen der Personaldelegation (5. elektronischer Vorgang)

Innerhalb von drei Tagen nach der konstituierenden Sitzung teilt der **Präsident der Personaldelegation dem Geschäftsführer des Unternehmens schriftlich** die Namen, Vornamen und nationalen Kennnummern:

- des Präsidenten,
- des Vizepräsidenten,
- der Mitglieder des Betriebsausschuss (« bureau »),
- des Sicherheits- und Gesundheitsschutzbeauftragten, und
- des Gleichstellungsbeauftragten, mit.

Innerhalb von 5 Tagen nach der Mitteilung des Präsidenten der Personaldelegation an den Geschäftsführer über die Funktionen der Delegierten, **teilt der Geschäftsführer der ITM** über die elektronische Plattform **MyGuichet** im Rahmen des Vorgangs « Erklärung der Funktionen » die Nachnamen, Vornamen und nationalen Kennnummern :

- des Präsidenten,
- des Vize-Präsidenten,
- des Sekretärs,
- der Mitglieder des Betriebsausschuss (« bureau »),
- des Sicherheits- und Gesundheitsschutzbeauftragten, und
- des Gleichstellungsbeauftragten, mit.

Beanstandungen, die die Wahlvorgänge betreffen, müssen binnen 15 Tage nach dem letzten Tag des Aushangs des Wahlergebnisses per Einschreiben beim Direktor vorgebracht werden, d.h. von Samstag, den 16. März 2024 bis einschließlich den 2. April 2024.

Die ITM entscheidet innerhalb von 15 Tagen durch begründeten Beschluss, nach Anhörung oder Einberufung der interessierten Parteien.

Nach Erhalt eines zulässigen Widerspruchs beim Direktor der ITM, legt dieser einen Termin zur Anhörung des Falles fest und informiert die betroffenen Parteien, d.h. :

- der Unternehmensleiter, der den Vorsitzenden des Hauptwahlbüros informiert,
- die gewählten Kandidaten,
- die nicht gewählten Kandidaten,
- Sowie der/die Antragsteller.

Gegen die Beschlüsse des Direktors der ITM kann binnen 15 Tagen ab ihrer Zustellung Widerspruch bei den Verwaltungsgerichten eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Wird die Wahl von den obengenannten Instanzen für nichtig erklärt, müssen binne einer Frist von 2 Monaten ab dem Datum der Nichtigklärung neue Wahlen abgehalten werden. Das gesamte Wahlverfahren ist ab der ersten Mitteilung (Wahlbekanntmachung) zu wiederholen.

Mitarbeiter eines Unternehmens, die am Wahltag nicht anwesend sein werden – aus Gründen die mit der Arbeitsorganisation im Unternehmen verbunden sind (z. B. Dienstreise oder Auslandseinsatz) oder aus anderen Gründen (aufgrund von Krankheit, Arbeitsunfall, Mutterschaftsurlaub oder verschiedenen Urlaubszeiten) – können von der Briefwahl profitieren.

Die Briefwahl muss vom Unternehmensleiter oder von der Personaldelegation beim Arbeitsminister beantragt werden.

Der Antrag auf Genehmigung der Briefwahl muss spätestens einen Monat vor den Wahlen, d.h. spätestens am **Freitag, dem 9. Februar 2024 beantragt werden.**

Der Arbeitsminister wird seine Entscheidung in Form eines Beschlusses (« arrêté ») treffen.

Die Frist für die Bekanntmachung der Kandidaturen, die in der Regel auf 3 Werktage vor den Wahlen festgelegt wird, beträgt dann für jedes betroffene Unternehmen zehn Kalendertage vor den Wahlen.

Am selben Tag senden der Unternehmensleiter oder sein Stellvertreter die Stimmzettel per Post an die Briefwähler mit einer Mitteilung, die den Anweisungen für die Wahlen enthält, d.h. spätestens am **1. März 2024.**

Nach diesen Fristen wird unabhängig vom Versanddatum kein Umschlag angenommen.

Die Zusendung der Stimmzettel per Post :

Jeder betroffene Wähler bekommt einen Umschlag – nachstehend bezeichnet « großer Umschlag » - der folgendes beinhaltet :

- eine Notiz mit Anweisungen für die Wähler (z. B. Kopie der grossherzoglichen Verordnung);
- eine Kopie des ministeriellen Beschlusses zur Genehmigung der Briefwahl
- die Stimmzettel in zwei zusammengefasst in einem ersten sogenannten « neutralen Umschlag », den man offen lässt und der den Vermerk « Personaldelegationswahl » trägt ;
- ein zweiter ebenfalls geöffneter Umschlag mit der Adresse des Wahlbürovorsitzenden und unter diesem Vermerk ein Bereich für die Unterschrift des Wählers ;
 - Die Portokosten werden vom Unternehmen getragen, der zweite Umschlag vermerkt am Platz der Briefmarke die Aufschrift « Vom Unternehmen bezahltes Porto ».
 - Dieser zweite Umschlag muss den ersten (neutralen) Umschlag beinhalten können ohne dass der Wähler diesen falten muss.
- eine Kopie des Aushangs der Kandidaturen und die Anweisungen an die Wähler, die sich auf diesem Aushang befinden, hauptsächlich die Information betreffend der Uhrzeit der Schliessung des Wahlbüros.



Briefwahl (3)

Übergabe der Stimmzettel per Hand :

Die Briefwähler können ihre Stimmzettel gegen Empfangsbestätigung durch den Unternehmensleiter oder seinen Vertreter erhalten und den Umschlag, der ihren Stimmzettel enthält, persönlich gegen Empfangsbestätigung vor Schließung des Wahllokals dem Vorsitzenden des Wahlbüros übergeben.

Die Abgabe der Stimmzettel durch Bevollmächtigte / Vermittler :

Die Zustellung des Stimmzettels durch einen Vermittler ist nicht mehr zulässig, um zu verhindern, dass die Schutzbestimmungen der Briefwahl umgangen werden.

Abgesehen vom Postversand, können die Briefwähler den Umschlag mit ihrem Stimmzettel dem Vorsitzenden des Wahlamtes vor dem Ende der Wahl und gegen Empfangsbestätigung persönlich übergeben.



Briefwahl (4)

Die Schritte, die der Briefwähler zu unternehmen hat : der Wähler gibt seine Stimme ab und muss dann :

1. den Stimmzettel erneut zweimal in der Mitte zu einem Rechteck falten mit dem Stempel des Unternehmens nach außen ;
2. den Stimmzettel in einen neutralen Umschlag stecken und diesen Umschlag schliessen ;
3. diesen Umschlag in den zweiten Umschlag mit der Adresse des Wahlvorsitzenden und Registrierungsnummer des Wählers stecken ;
4. diesen Umschlag schließen ;
5. an der dafür vorgesehenen Stelle auf dem Umschlag leserlich unterschreiben ;
6. den Umschlag per Einschreiben bei der Post aufgeben, so dass er das Wahlbüro vor dem Ende der Abstimmung erreicht.

Die Öffnung der Umschläge :

Bis zum Wahltag werden die betreffenden Umschläge und Empfangsbestätigungen vom Vorsitzenden des Hauptwahlbüros verschlossen aufbewahrt. Am Wahltag öffnet das Wahlbüro die Umschläge und die Stimmzettel werden in die Wahlurne geworfen.

Enthält ein Umschlag mehr als einen Stimmzettel, so gilt die Abstimmung als ungültig, die Stimmzettel und der Umschlag werden vernichtet ohne auseinander gefaltet zu werden. Dieser Vorfall sollte im Protokoll festgehalten werden. Die Namen der Briefwähler werden auf die Wählerlisten vermerkt. Die Anzahl der Briefwähler wird im Protokoll angegeben.



Der Leitfaden mit Anweisungen zur Betriebsratswahl ist auf unserer Internetseite verfügbar

<https://itm.public.lu/de/publications/guide/cahier-instruction.html>



Sozialwahlen : Anweisungen 2024-2029

Verfasser : Inspection du travail et des mines | Art der Veröffentlichung : Ratgeber | Themen : Betriebsratswahlen



↓ ↓ ↓ HERUNTERLADEN

Pdf - 4,95 MB - 64 Seite(n)

Sprache : Deutsch

In anderen Sprachen



Elections sociales : Cahier d'instructions 2024-2029

↓ ↓ ↓ HERUNTERLADEN



Social Elections : Handbook 2024-2029

↓ ↓ ↓ HERUNTERLADEN

Bürokratie oder **Mehrwert** für Unternehmen?





Der Zweck des Betriebsrats besteht darin, *die Interessen der Arbeitnehmer des Unternehmens zu vertreten*. Ihre Vertreter haben das Hauptziel, *die Erhaltung oder Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu gewährleisten* und die Arbeitsplätze und den Status der Arbeitnehmer zu schützen.

-> *Garant für sozialen Frieden im Unternehmen!*

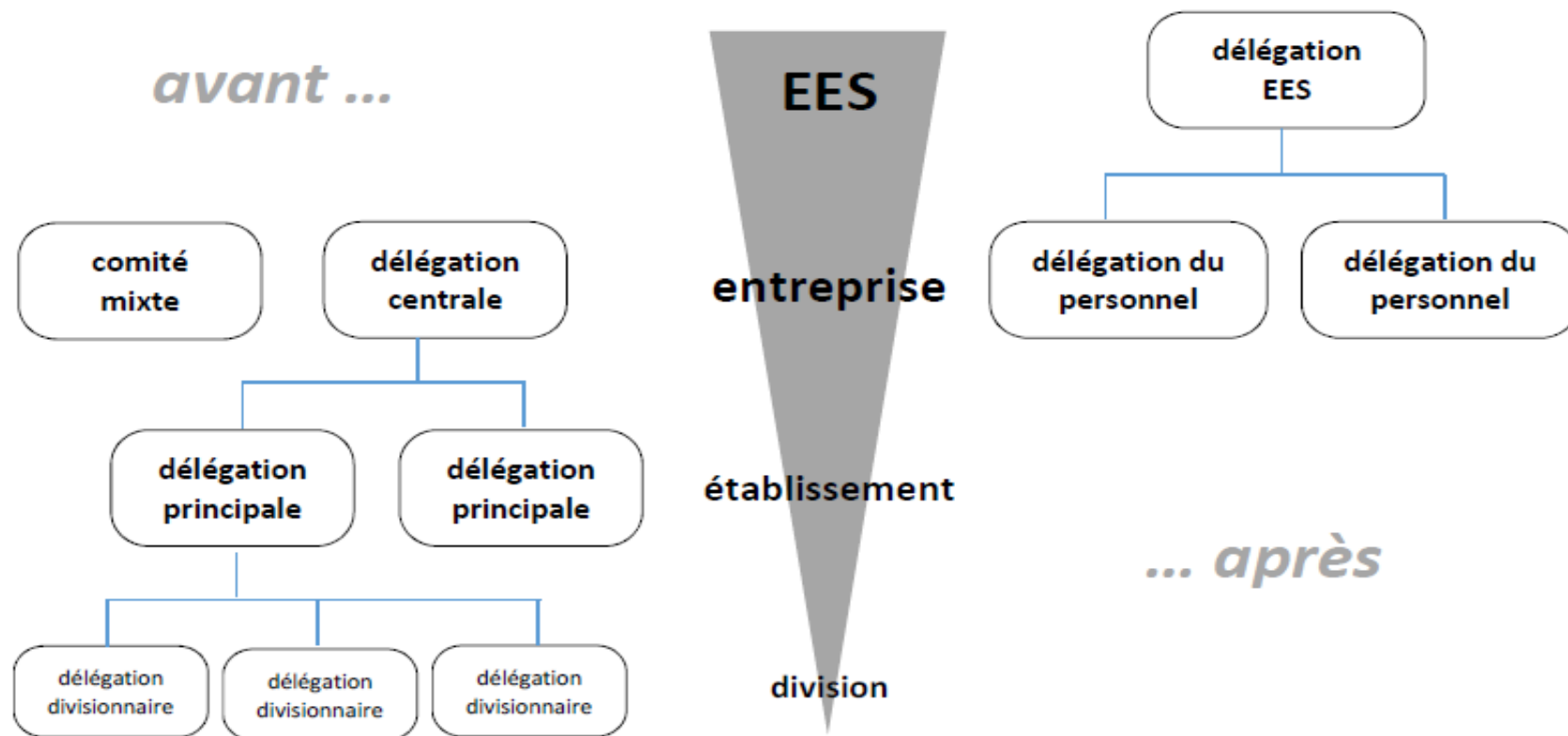


Anhang



Umsetzungsebene der Arbeitnehmervertretung (1)

Gemäß den Gesetzesbestimmungen des 23. Juli 2015 betreffend der Reform des Sozialdialogs innerhalb der Unternehmen, sind seit dem 1. Januar 2016 die Sozialwahlen auf der Ebene des Unternehmens und nicht mehr des Betriebes/der Niederlassung zu organisieren.





Umsetzungsebene der Arbeitnehmervertretung (2)

Laut Stellungnahme des Staatsrates vom 2. Juli 2013 (Gesetzesentwurf Nr. 6545) wird dies ermöglichen, dass der Sozialdialog auf einer Ebene organisiert wird, auf der die Entscheidungen, die in den Zuständigkeitsbereich der Personaldelegation fallen, effektiv genommen und umgesetzt werden.

Nach Auffassung der Lehre (Jean-Luc Putz, ouvrage « Le nouveau statut de la délégation du personnel »), ist die Umsetzungsebene einer Personaldelegation nun die des Unternehmens (« entreprise ») und nicht mehr die des Betriebes (« établissement »).

Im Sinne des Personaldelegationsgesetzes bedeutet der **Begriff des Unternehmens** entweder die wirtschaftliche und rechtliche Einheit im Falle eines Unternehmens mit nur einer Niederlassung oder die wirtschaftliche und rechtliche Einheit, die durch mehreren Einrichtungen entsteht.

Artikel L.417-1, Absatz 2, des Arbeitsgesetzbuchs bestimmt : « *Die Bestimmungen des vorliegenden Titels stehen nicht Vereinbarungen entgegen, die günstigere Bedingungen für die Arbeitnehmer vorsehen.* »

Wird eine Vereinbarung, die von den Bestimmungen über die Arbeitnehmervertretung abweicht, zwischen einem Arbeitgeber und einer Gewerkschaft mit nationaler Repräsentativität (OGBL ou LCGB) abgeschlossen, ist diese per Post and die ITM zu senden, welche überprüft, ob die Vereinbarung für die Arbeitnehmer günstiger ist.



MyGuichet : Zertifizierung des beruflichen Bereiches (1)

Die Zertifizierung mittels eines **Luxtrust** Authentifizierungsprodukts dient der Identifizierung des beruflichen Bereiches in dem die Vorgänge stattfinden und im Rahmen der Sozialwahlen, bietet die Zertifizierung Zugang zu den verschiedenen Vorgängen im Zusammenhang mit den Wahlen.

MyGuichet.lu MOBILGERÄT KOPPELN Dialogue social élections sociales Beruflicher Bereich FR DE EN

Meine Vorgänge **Meine beruflichen Daten** Meine Mitteilungen

Startseite > Meine beruflichen Daten

Meine beruflichen Daten

Wählen Sie eine authentische Quelle aus dem Katalog aus.

Bei den in diesem Abschnitt aufgeführten Daten handelt es sich um Informationen, die Ihr Unternehmen betreffen und die bei den Behörden und öffentlichen Stellen eingetragen sind. Diese Daten können dazu verwendet werden, Ihre Online-Vorgänge vorauszufüllen, was Ihnen die Eingabe erleichtert.

Zugangscodes erforderlich, um diese authentische Quelle abzurufen
Authentische Quelle verfügbar (Zugangscodes bereits eingegeben)

| | | | |
|---|--|---|--|
| Steuern <ul style="list-style-type: none">TVALohnsteuerkarten Dokumente (MwSt.) | Bauen/Umwelt <ul style="list-style-type: none">Taxis: Warteliste | Landwirtschaft und Weinbau <ul style="list-style-type: none">Registrierung der Aktivierungscodes Tracage de bétail | Wohnen <ul style="list-style-type: none">MECO : Visualisation et contrôle des tablettes MECO : Visualisation des fiches d'hébergement |
| Freizeit <ul style="list-style-type: none">Source Exacte de test (de) Jagd | Betriebsratswahlen <ul style="list-style-type: none">Registrierung der Aktivierungscodes | Lebensmittelsicherheit <ul style="list-style-type: none">Lebensmittelbetriebe | |



MyGuichet : Zertifizierung des beruflichen Bereiches (2)



MyGuichet.lu

MOBILGERÄT KOPPELN

Dialogue social élections sociales

Beruflicher Bereich

FR DE EN

Meine Vorgänge

Meine beruflichen Daten

Meine Mitteilungen

Startseite > Zertifizierungen > Inspection du travail et des mines (ES) - ITM_ELECTIONS — Zertifizierungen

Mein Profil

Inspection du travail et des mines (ES) - ITM_ELECTIONS

Hauptvollmacht

Sie möchten von Ihrem beruflichen Bereich aus auf die zertifizierten Daten Ihres Unternehmens zugreifen.
Durch die Bestätigung dieses Codes haben alle Benutzer dieses beruflichen Bereichs Zugang zu diesen Informationen.

Zugangscodesinhaber

Bestätigen

Erhaltene Vollmachten

Derzeit haben Sie keine Zugangsvollmacht.

[Einen Zugang hinzufügen](#)

Einen Zugang hinzufügen

Sie haben einen Zugangscode erhalten, um die Daten eines anderen Unternehmens abzurufen,
Durch die Bestätigung dieses Codes haben alle Benutzer dieses beruflichen Bereichs Zugang zu diesen Informationen.

Zugangscode Bevollmächtigter *

Bestätigen

Zertifizierungen

In rot : Ein Unternehmen registriert den Zugangscode, den es zur Zertifizierung ihres beruflichen Bereiches bekommen hat

In grün : Ein bevollmächtigtes Unternehmen registriert den Zugangscode, den ein Unternehmen als Auftraggeber ihm zur Verfügung gestellt hat



Mehrheitswahl: Beispiel 4 ordentliche Delegierten und 4 Stellvertreter zu wählen



| Datum | Stand | Konsequenz | Bestimmung |
|------------------------|------------------------|--|------------|
| X-15 Tage vor der Wahl | 0 Kandidaten (gültige) | Verlängerung der Frist für die Einreichung von Kandidaturen um 3 zusätzliche Tage | Art. 8 |
| X-15 Tage vor der Wahl | ≥1 bis <8 Kandidaten | Verlängerung der Frist für die Einreichung von Kandidaturen um 3 zusätzliche Tage | Art. 8 |
| X-15 Tage vor der Wahl | =8 Kandidaten | Im Falle einer Vereinbarung : stille Wahl Keine Vereinbarung : Abhaltung der Wahlen | L.413-1(6) |
| X-15 Tage vor der Wahl | >8 Kandidaten | Abhaltung der Wahlen | |
| X-12 Tage vor der Wahl | 0 Kandidaten (gültige) | Protokoll über das Ausbleiben von Kandidaturen | L.413-1(7) |
| X-12 Tage vor der Wahl | ≥1 bis ≤8 Kandidaten | Im Falle einer Vereinbarung : stille Wahl Keine Vereinbarung : Abhaltung der Wahlen | L.413-1(6) |
| X-12 Tage vor der Wahl | >8 Kandidaten | Abhaltung der Wahlen | |



Verhältniswahl: Beispiel 7 ordentliche Delegierten und 7 Stellvertreter zu wählen



| Datum | Stand | Konsequenz | Bestimmung |
|------------------------|--------------------------|--|------------|
| X-15 Tage vor der Wahl | 0 Kandidaturen (gültige) | Verlängerung der Frist für die Einreichung von Kandidaturen um 3 zusätzliche Tage | Art. 8 |
| X-15 Tage vor der Wahl | ≥1 bis <14 Kandidaturen | Verlängerung der Frist für die Einreichung von Kandidaturen um 3 zusätzliche Tage | Art. 8 |
| X-15 Tage vor der Wahl | =14 Kandidaturen | Im Falle einer Vereinbarung : stille Wahl Keine Vereinbarung : Abhaltung der Wahlen | L.413-1(6) |
| X-15 Tage vor der Wahl | >14 Kandidaturen | Abhaltung der Wahlen | |
| X-12 Tage vor der Wahl | 0 Kandidaturen (gültige) | Protokoll über das Ausbleiben von Kandidaturen | L.413-1(7) |
| X-12 Tage vor der Wahl | ≥1 bis ≤14 Kandidaturen | Im Falle einer Vereinbarung : stille Wahl Keine Vereinbarung : Abhaltung der Wahlen | L.413-1(6) |
| X-12 Tage vor der Wahl | >14 Kandidaturen | Abhaltung der Wahlen | |



Stimmzettel im Mehrheitswahlsystem

Stimmzettel

Zu wählen sind: 1 ordentlicher Betriebsratsmitglied und 1 stellvertretender Betriebsratsmitglied



| Name, Vorname und Beruf der Kandidaten | | |
|--|--|--|
| 1 | | |
| 2 | | |
| 3 | | |
| 4 | | |
| 5 | | |
| 6 | | |



Stimmzettel im Verhältniswahlssystem

Stimmzettel

Zu wählen sind: 8 ordentliche Betriebsratsmitglieder und 8 stellvertretende Betriebsratsmitglieder

Liste Nr.:
Name der Liste:



| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Liste Nr.:
Name der Liste:



| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Liste Nr.:
Name der Liste:



| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Liste Nr.:
Name der Liste:



| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Die Sitzverteilung (1)

Mehrheitswahl: Die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, gelten als gewählt. Bei Stimmengleichheit gilt der älteste Kandidat als gewählt.

Verhältniswahl: Berechnung der 5 % Hürde. Eine Liste, die nicht mindestens 5% der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat, wird bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt.

Bestimmung der Wahlzahl (Wz) anhand der Formel :

Wz = ergibt der Quotient der folgenden Teilung eine Dezimalzahl wird das Ergebnis auf der nächsten Ganzzahl erhöht :

| | |
|------|--|
| Wz = | Summe der gültigen Stimmen aller Listen |
| | Anzahl der zu wählenden ordentliche Delegierten +1 |

Bestimmung der Anzahl der Sitze für jede Liste nach der Formel :

| | |
|-------|--|
| A,s = | Anzahl der Stimmen, die durch die Liste erhalten wurde |
| | Wz |

Diese Formel ist, nach Anpassung der Anzahl der von der entsprechenden Liste erhaltenen Stimmen, für jede bleibende Liste nach Streichung der Listen, die nicht mindestens 5% der gültigen Stimmen erhalten haben, zu wiederholen.



Die Sitzverteilung (2)

Verhältniswahl : Ist die Anzahl der so verteilten Sitze (ordentliche Mitglieder) geringer als die Anzahl der tatsächlich zu verteilenden Sitze, muss eine zusätzliche Sitzverteilung vorgenommen werden.

Diese zusätzliche Verteilung erfolgt nach folgender Formel für jede der zu berücksichtigenden Listen (die mehr als 5% der gültigen Stimmen erhalten haben) :

Anzahl der Stimmen, die durch die Liste erhalten wurde

Anzahl der von der Liste bereits erhaltenen Sitze +1

Der Sitz wird der Liste erteilt, die den höchsten Quotient erzielt. Bei gleichen Quotienten wird der Sitz der Liste zugeteilt, die die meisten Stimmen bei den Wahlen erhalten hat.

Pro Berechnungsvorgang wird nur ein Sitz vergeben. Dieser Vorgang ist gegebenenfalls mehrmals zu wiederholen, bis alle Sitze verteilt sind.

Einer Liste werden genau so viele stellvertretende Sitze erteilt, wie ihr effektive Sitze erteilt werden. In jeder Liste sind die jeweiligen Sitze den Kandidaten zugeordnet, die die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmengleichheit kommt dem ältesten Kandidaten zugute.



Die Sitzverteilung (Beispiel)

Verhältniswahl:

| | |
|---|---|
| Anzahl der Mitarbeiter am 1. Februar 2024 | 40 |
| Zu wählen sind | 6 ordentliche Mitglieder + 6 Stellvertreter |
| Anzahl eingetragener Wähler (nach Wählerliste) | 196 Arbeitnehmer |
| Anzahl der Wähler | 174 |
| Anzahl der ungültig abgegebenen Stimmzettel | 14 |
| Anzahl der gültig abgegebenen Stimmen | 1844 |
| « Wahlzahl » | $1844 / (6+1) = 263,43 \rightarrow 264$ |
| Mindestanzahl gültiger Stimmen pro Liste | 5% de 1844 = 92,2 \rightarrow 93 |

Erste Sitzverteilung :

| Name der Liste | Gesamtzahl der Stimmen für die betroffene Liste / Wahlzahl | Ordentliche Mitglieder | Stellvertreter |
|----------------|--|------------------------|----------------|
| Liste A | $815/264 = 3,08$ | 3 | 3 |
| Liste B | $261/264 = 0,98$ | 0 | 0 |
| Liste C | 80 | 0 | 0 |
| Liste D | $501/264 = 1,89$ | 1 | 1 |
| Liste E | $187/264 = 0,71$ | 0 | 0 |
| Summe | | 4 | 4 |



Die Sitzverteilung (Beispiel)

Verhältniswahl :

Zusätzliche Sitzverteilung :

| Name der Liste | Anzahl der von der Liste erhaltenen Stimmen / (Anzahl der bereits erhaltenen Sitze + 1) | Quotient |
|----------------|--|------------|
| Liste A | 815/4 | 203,75 |
| Liste B | 261/1 | 261 |
| Liste D | 501/2 | 250,5 |
| Liste E | 187/1 | 187 |

| Name der Liste | Anzahl der von der Liste erhaltenen Stimmen / (Anzahl der bereits erhaltenen Sitze + 1) | Quotient |
|----------------|--|--------------|
| Liste A | 815/4 | 203,75 |
| Liste B | 261/2 | 130,5 |
| Liste D | 501/2 | 250,5 |
| Liste E | 187/1 | 187 |



Die Sitzverteilung (Beispiel)

Verhältniswahl :

Endergebnis :

| Name der Liste | Ordentliche Mitglieder | Stellvertreter |
|----------------|------------------------|----------------|
| Liste A | 3 | 3 |
| Liste B | 1 | 1 |
| Liste C | 0 | 0 |
| Liste D | 2 | 2 |
| Liste E | 0 | 0 |
| Insgesamt | 6 | 6 |



Inhalte der Wahlprotokolle (1)

System der relativen **Mehrheitswahl** und System der **Verhältniswahl** :

- a) Name des Unternehmens ;
- b) Firma des Unternehmens ;
- c) Nationale Kennnummer des Arbeitsgebers ;
- d) Gesellschaftssitz des Unternehmens ;
- e) gegebenenfalls, Postanschrift des Standortes ;
- f) Datum der Wahlen ;
- g) Anzahl der zu besetzenden Sitze für ordentliche und stellvertretende Mitglieder ;
- h) Anzahl der laut dem alphabetischen Verzeichnis der Arbeitnehmer eingetragenen Wähler ;
- i) Uhrzeit der Öffnung des Wahllokals ;
- j) Uhrzeit der Schließung des Wahllokals ;
- k) Anzahl der Wähler, die an der Abstimmung teilgenommen haben ;
- l) Anzahl der während der Wahlvorgänge vernichteten Stimmzettel ;
- m) Anzahl der für die Briefwahl zugelassenen Wähler ;
- n) Anzahl der Briefwähler ;
- o) Anzahl der Stimmzettel in der Wahlurne ;
- p) Anzahl der ungültigen und der leeren Stimmzettel ;
- q) Anzahl der gültigen Stimmzettel ;
- r) Anzahl der gültig abgegebenen Stimmen ;



Inhalte der Wahlprotokolle (2)

System der relativen **Mehrheitswahl** und System der **Verhältniswahl** :

- s) **Namen und Vornamen der Kandidaten ;**
- t) **Nationale Kennnummer der Kandidaten ;**
- u) **Geschlecht der Kandidaten ;**
- v) **Staatsangehörigkeit der Kandidaten ;**
- w) **Information zum Amt der Kandidaten nach den Wahlen (ordentliches Mitglied, stellvertretendes Mitglied, nicht gewählt) ;**
- x) **Anzahl der erhaltenen Stimmen des Kandidaten ;**
- y) **Name, Vorname und nationale Kennnummer des Vorsitzenden des Wahllokals ;**
- z) **Name, Vorname und nationale Kennnummer der Beisitzer des Wahllokals.**

System der **Verhältniswahl** : Das Protokoll enthält außerdem folgende Informationen:

- a) **Gewerkschaft nach Artikel 5 Absatz 1, für die der Kandidat angetreten ist ;**
- b) **Name der Listen ;**
- c) **Anzahl der pro Liste erhaltenen Stimmen ;**
- d) **Anzahl der pro Liste erhaltenen Sitze für ordentliche Mitglieder.**



Betriebsratswahlen

le
c-



VOIR TOUTES LES ACTUALITÉS



FRAGEN / ANTWORTEN



+(352) 247-76100
(8.30 bis 12 Uhr / 13.30 bis 16.30 Uhr)



Kontaktieren Sie uns
(24h / 24)



Am Service-Center des ITM
Diekirch - Esch-sur-Alzette - Strassen - Wiltz